



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt, Ferdinandstraße 24, 20095 Hamburg

Senatsämter
Fachbehörden
Bezirksämter
Landesbetriebe
Rechnungshof der Freien und Hansestadt
Hamburg

Nachrichtlich:

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.
Sonstige Empfänger lt. Verteiler

Dienst- und Tarifrecht

Ferdinandstraße 24
20095 Hamburg
Telefon +49 40 42831-1565

22. Juni. 2026

Beihilferecht, Durchführung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Bekanntgabe an:	alle Bediensteten
Wesentlicher Inhalt:	Anpassung von Höchstbeträgen für ärztlich verordnete Leistungen von Angehörigen der sog. Medizinalfachberufe
Vom Inhalt betroffener Personenkreis:	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger
Veröffentlichung online:	Personalportal • MittVw.

Nachstehend erhalten Sie eine Zusammenstellung der beihilfefähigen Höchstbeträge nach § 9 HmbBeihVO für Leistungen von Masseurinnen und Masseuren, Krankengymnastinnen und Krankengymnasten sowie sonstigen Angehörigen der sog. Medizinalfachberufe. Die Übersicht ersetzt **ab dem 1. Juli 2026** (Leistungserbringung) die Übersicht in der Fassung des Rundschreibens vom 22. Januar 2026. Ebenso wie in der Vergangenheit gilt die Zusammenstellung auch bei Rehabilitationsleistungen und Kuren (§§ 20 und 21 HmbBeihVO).

Änderungen sind in der anliegenden Übersicht in Fettdruck hervorgehoben und betreffen im Wesentlichen den Bereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie.

Die Höchstbeträge entsprechen den vergleichbaren Regelungen des Bundes. Verbindliche staatliche Gebührenordnungen gibt es für diesen Bereich bisher nicht.

Aufwendungen für Doppelbehandlungen (= zwei unmittelbar aufeinander folgende Behandlungen) können nur bei einer auf den speziellen Einzelfall bezogenen ärztlichen Begründung als beihilfefähig anerkannt werden.



Öffentliche Verkehrsmittel:
S- und U-Bahn Hauptbahnhof oder Jungfernstieg
Bushaltestelle Kunsthalle (Buslinie 112)

Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilbehandlungen

Abschnitt 1 Leistungsverzeichnis

Inhalation

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung	
	a) als Einzelinhalation	12,40
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,50
	Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.	
2	Radon-Inhalation	
	a) im Stollen	14,90
	b) mittels Hauben	18,20

Krankengymnastik, Bewegungsübungen

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
3	Physiotherapeutische Befundung und Berichte	
	a) Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	16,50
	b) Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	67,70
	c) physiotherapeutische Diagnostik (PD), einmal je Blankoverordnung	36,70
	d) Bedarfsdiagnostik (BD), einmal je Blankoverordnung	27,50
4	Krankengymnastik (KG), auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert: 15 bis 25 Minuten	29,70

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
5	Krankengymnastik ¹⁾ auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS nach Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert: 25 bis 35 Minuten	47,10
6	Krankengymnastik ³⁾ auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS-Kinder nach Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 bis 45 Minuten	58,90
7	Krankengymnastik (KG) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	13,30
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe ²⁾ (2 bis 4 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	16,60
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) insbesondere bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	89,00
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	33,90
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	24,20
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	16,00
11	Manuelle Therapie ⁴⁾ , Richtwert: 15 bis 25 Minuten	35,60
12	Chirogymnastik ⁵⁾ (funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert: 15 bis 20 Minuten	20,50
13	Bewegungsübungen	

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	13,70
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,50
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	32,90
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	24,00
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	16,30
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert: 120 Minuten, je Behandlungstag	115,30
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen), Richtwert: 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr	55,90
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,80

Massagen

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
18	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile	
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert: 15 bis 20 Minuten	21,70
	b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: 20 bis 30 Minuten	26,00

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD) ⁵⁾	
	a) Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	36,00
	b) Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	54,00
	c) Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	72,00
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	23,00
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 15 bis 20 Minuten	33,80

Palliativversorgung

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten	66,00

Packungen, Hydrotherapie, Bäder

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
22	Heiße Rolle einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 10 bis 15 Minuten	13,60
23	Warmpackung eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pe-lose, Turbatherm)	16,20

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid, als Teilpackung	36,20
	c) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid, als Großpackung	47,80
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung)	
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	10,20
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30
26	Heublumensack, Peloidkompresse	12,10
27	Sonstige Packungen (z. B. Wickel, Auflagen, Kompressen) auch mit Zusatz	6,10
28	Trockenpackung	4,10
29	Guss	
	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40
30	An- oder absteigendes Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) An- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauße)	16,20
	b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad)	26,40
31	Wechselbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	12,10
	b) Vollbad	17,60
32	Bürstenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10
33	Naturmoorbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
	a) Teilbad	43,30
	b) Vollbad	55,40
34	Sandbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	37,90
	b) Vollbad	43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Phototherapie) und Licht-Öl-Bad einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30
36	Medizinische Bäder mit Zusatz	
	a) Hand- oder Fußbad	8,80
	b) Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,60
	c) Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	4,10
37	Gashaltige Bäder	
	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,80
	b) gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,70
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,70
	d) Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10
38	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Hand- oder Fußbad, Teil- oder Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die Höchstbeträge nach Nummer 36 Buchstabe a bis c und nach Nummer 37 Buchstabe b um 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.	

Kälte- und Wärmebehandlung

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
39	Kältetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas oder Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen, Richtwert: 5 bis 10 Minuten	12,90
40	Wärmetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mittels Heißluft, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	7,50
41	Ultraschall-Wärmetherapie, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	14,70

Elektrotherapie

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
42	Elektrotherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,50
43	Elektrostimulation bei Lähmungen, Richtwert: je Muskelnerveinheit 5 bis 10 Minuten	18,70
44	Iontophorese	8,20
45	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad), Richtwert: 10 bis 20 Minuten	14,90
46	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	29,00

Stimm-, Sprech- Sprach- und Schlucktherapie

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
47	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall; bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig. Je Kalenderjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig, Richtwert: 60 Minuten	120,90
47.1	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, je Kalenderjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig, Richtwert: 30 Minuten	60,50
47.2	Bericht an die verordnende Person	6,80
47.3	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	120,90
48	Einzelbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen	
	a) Richtwert: 30 Minuten	57,10
	b) Richtwert: 45 Minuten	76,10
	c) Richtwert: 60 Minuten	95,10
49	Gruppenbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten	68,50
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 45 Minuten	34,60
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten	119,90
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 90 Minuten	60,00

Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
50	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	47,70
51	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten	57,00
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten	76,00
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten	94,90
	d) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall	
	aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten	151,90
	bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten	182,60
	cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten	152,40
51.1	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen)	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer Richtwert: 45 Minuten	45,60
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer Richtwert: 60 Minuten	60,80
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer Richtwert: 75 Minuten	76,00
52	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen)	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 45 Minuten	20,00

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 60 Minuten	26,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 105 Minuten	46,50
53	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	57,00
53.1	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung bei der Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 120 Minuten	152,40
53.2	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer Richtwert: 45 Minuten	45,60
54	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 60 Minuten	26,60

Podologie

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
55	Podologische Befundung, je Behandlung	3,50
56	Podologische Behandlung (klein), Richtwert 35 Minuten	35,20
57	Podologische Behandlung (groß), Richtwert 50 Minuten	50,60
58	Erst- und Eingangs Befundung	
	a) Erstbefundung (klein), Richtwert: 20 Minuten	27,90
	b) Erstbefundung (groß), einmal je Kalenderjahr, Richtwert: 45 Minuten	56,00
	c) Eingangsbefundung, einmal je Leistungserbringer, Richtwert: 20 Minuten	22,50

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
59	Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	99,10
60	Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	54,30
61	Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	49,70
62	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	97,70
63	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	53,90
64	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	17,30
65	Behandlungsabschluss, ggf. einschließlich Entfernung der Nagelkorrekturspange	26,00
66	Therapiebericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	16,90

Neue Leistungen im Bereich Podologie

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
67	Neu ab 1.10.2025: Nagelspangenbehandlung, zweimal je Behandlungstag Aufwendungen für Leistungen der Nummern 59 bis 63 sind daneben nicht beihilfefähig.	55,90
68	Neu ab 1.10.2025: Aufschlag für besonderen Aufwand bei der Behandlung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder von Personen mit Unguis incarnatus in den Stadien 2 bis 3 (Diagnosegruppe UI2), zweimal je Behandlungstag Aufwendungen für Leistungen der Nummern 59 bis 63 sind daneben nicht beihilfefähig.	16,90

Ernährungstherapie

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
69	Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall Richtwert: 30 Minuten	39,90
70	Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten	79,70
71	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert: 60 Minuten	65,20
72	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei	65,20
73	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	39,90
74	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	79,70
75	Ernährungstherapeutische Intervention im häuslichen oder sozialen Umfeld als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	79,70
76	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	27,90
77	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	55,80

Sonstiges

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
78	Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrkosten, pauschal Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, sind die Aufwendungen nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.	27,60

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.07.2026
79	Besuch einer Patientin oder eines Patienten oder mehrerer Patientinnen und Patienten in einer sozialen Einrichtung oder Gemeinschaft, einschließlich der Fahrtkosten, je Patientin oder Patient pauschal	23,10
80	Hausbesuch bei der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld (Mehraufwand) Der Hausbesuch ist nur beihilfefähig, wenn Leistungen nach Nummer 51 Buchstabe d) oder Nummer 53.1 ohne ärztlich verordneten Hausbesuch erbracht wurden. Aufwendungen für Leistungen der Nummern 67 und 68 sind daneben nicht beihilfefähig.	27,60
81	Übermittlungsgebühr für Mitteilung oder Bericht an die verordnende Person	1,40
82	Versorgungsbezogene Pauschale je Blankoverordnung	98,60

Hinweise:

Wenn im Leistungsverzeichnis ein Richtwert angegeben ist, ist die jeweilige Therapiemaßnahme einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung sowie ihrer Dokumentation innerhalb des durch den Richtwert angegebenen Zeitrahmens durchzuführen. Der Richtwert darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

Aufwendungen für Doppelbehandlungen (= zwei unmittelbar aufeinander folgende Behandlungen) können nur bei einer auf den speziellen Einzelfall bezogenen ärztlichen Begründung als beihilfefähig anerkannt werden.

Abschnitt 2**Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Bereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie und im Bereich Ernährungstherapie**

Die Beihilfefähigkeit in den o. g. Bereichen setzt voraus, dass die Heilbehandlung von Personen mit einer der nachfolgend genannten Berufsbezeichnungen im Rahmen des jeweiligen Berufsbilds erbracht wird:

1. Stimm-, Sprech, Sprach- und Schlucktherapie

- a) Logopädin oder Logopäde,
- b) Sprachtherapeutin oder Sprachtherapeut,
- c) staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin der Schule Schlaffhorst-Andersen oder staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen,
- d) Sprachheilpädagogin oder Sprachheilpädagoge,
- e) klinische Linguistin oder klinischer Linguist,
- f) klinische Sprechwissenschaftlerin oder klinischer Sprechwissenschaftler,
- g) bei Kindern für sprachtherapeutische Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern oder Poltern auch
 - aa) Sprachheilpädagogin oder Sprachheilpädagoge,
 - bb) Diplomlehrerin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomlehrer für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
 - cc) Diplomvorschulerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
 - dd) Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
- h) Diplompatholinguistin oder Diplompatholinguist.

2. Ernährungstherapie

- a) Diätassistentin oder Diätassistent,
- b) Oecotrophologin oder Oecotrophologe,
- c) Ernährungswissenschaftlerin oder Ernährungswissenschaftler.

Abschnitt 3

Erweiterte ambulante Physiotherapie

1. Aufwendungen für eine EAP nach Abschnitt 1 Nummer 15 sind nur dann beihilfefähig, wenn die Therapie in einer Einrichtung, die durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation oder zur EAP zugelassen ist und bei einer der folgenden Indikationen angewendet wird:
 - a) Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei
 - aa) nachgewiesenem frischem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ),
 - bb) Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
 - cc) nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
 - dd) instabilen Wirbelsäulenverletzungen mit muskulärem Defizit und Fehlstatik, wenn die Leistungen im Rahmen einer konservativen oder postoperativen Behandlung erbracht werden,
 - ee) lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuermann-Kyphose von mehr als 50° Grad nach Cobb,
 - b) Operationen am Skelettsystem bei
 - aa) posttraumatischen Osteosynthesen,
 - bb) Osteotomien der großen Röhrenknochen,
 - c) prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulären Defiziten bei
 - aa) Schulterprothesen,
 - bb) Knieendoprothesen,
 - cc) Hüftendoprothesen,
 - d) operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen, einschließlich Instabilitäten bei
 - aa) Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband),
 - bb) Schultergelenkläsionen, insbesondere nach
 - aaa) operativ versorgter Bankard-Läsion,
 - bbb) Rotatorenmanschettenruptur,
 - ccc) schwerer Schultersteife (frozen shoulder),
 - ddd) Impingement-Syndrom,
 - eee) Schultergelenkluxation,
 - fff) tendinosis calcarea,
 - ggg) periathritis humero-scapularis,
 - cc) Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss,
 - e) Amputationen.
- Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist zudem eine Verordnung von
- a) einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt,
 - b) einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie,
 - c) einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder

- d) einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“.
- 2. Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder von bei dieser beschäftigten Ärztinnen oder Ärzten reicht nicht aus. Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Festsetzungsstelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.
- 3. Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:
 - a) Krankengymnastische Einzeltherapie,
 - b) Physikalische Therapie,
 - c) MAT.
- 4. Werden Lymphdrainage, Massage, Bindegewebsmassage, Isokinetik oder Unterwasser-massage zusätzlich erbracht, sind diese Leistungen mit dem Höchstbetrag nach Abschnitt 1 Nummer 15 abgegolten.
- 5. Die Patientin oder der Patient muss die durchgeführten Leistungen auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums bestätigen.

Abschnitt 4 **Medizinisches Aufbautraining**

- 1. Aufwendungen für ein ärztlich verordnetes MAT nach Abschnitt 1 Nummer 16 mit Sequenztrainingsgeräten zur Behandlung von Funktions- und Leistungseinschränkungen im Stütz- und Bewegungsapparat sind beihilfefähig, wenn
 - a) das Training verordnet wird von
 - aa) einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt,
 - bb) einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie,
 - cc) einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
 - dd) einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“,
 - b) Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einer Ärztin oder einem Arzt der Therapieeinrichtung vorgenommen werden und
 - c) jede therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird; die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungen kann teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegiert werden.
- 2. Die Beihilfefähigkeit ist auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr begrenzt.
- 3. Die Angemessenheit und damit Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich bei Leistungen, die von einer Ärztin oder einem Arzt erbracht werden, nach dem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der Medizinischen Trainingstherapie. Danach sind folgende Leistungen bis zum 2,3-fachen der Gebührensätze der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig:
 - a) Eingangsuntersuchung zur Medizinischen Trainingstherapie einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und gegebenenfalls anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation

Nummer 842 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte analog. Aufwendungen für eine Kontrolluntersuchung (Nummer 842 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte analog) nach Abschluss der Behandlungsserie sind beihilfefähig.

- b) Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischen Muskeltrainings mit speziellen Therapiemaschinen (Nummer 846 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte analog), zuzüglich zusätzlichen Geräte-Sequenztrainings (Nummer 558 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte analog) und begleitender krankengymnastischer Übungen (Nummer 506 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte). Aufwendungen für Leistungen nach Nummer 506, Nummer 558 analog sowie Nummer 846 analog der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte sind pro Sitzung jeweils nur einmal beihilfefähig.
- 4. Werden die Leistungen von Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern für Heilbehandlungen nach § 9 Abs. 2 HmbBeihVO erbracht, richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen nach Abschnitt 1 Nummer 16.
- 5. Aufwendungen für Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen nach Nummer 1 entsprechen, sind nicht beihilfefähig. Dies ist auch dann der Fall, wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

Abschnitt 5 Palliativversorgung

- 1. Aufwendungen für Palliativversorgung nach Abschnitt 1 Nummer 21 sind gesondert beihilfefähig, sofern sie nicht bereits von § 19 HmbBeihVO umfasst sind.
- 2. Aufwendungen für Palliativversorgung werden als beihilfefähig anerkannt bei
 - a) passiven Bewegungsstörungen mit Verlust, Einschränkung und Instabilität funktioneller Bewegung im Bereich der Wirbelsäule, der Gelenke, der discoligamentären Strukturen,
 - b) aktiven Bewegungsstörungen bei Muskeldysbalancen oder -insuffizienz,
 - c) atrophischen und dystrophischen Muskelveränderungen,
 - d) spastischen Lähmungen (cerebral oder spinal bedingt),
 - e) schlaffen Lähmungen,
 - f) abnormen Bewegungen/Koordinationsstörungen bei Erkrankungen des zentralen Nervensystems,
 - g) Schmerzen bei strukturellen Veränderungen im Bereich der Bewegungsorgane,
 - h) funktionellen Störungen von Organsystemen (zum Beispiel Herz-Kreislaufkrankungen, Lungen-/Bronchialerkrankungen, Erkrankungen eines Schließmuskels oder der Beckenbodenmuskulatur),
 - i) unspezifischen schmerzhaften Bewegungsstörungen, Funktionsstörungen, auch bei allgemeiner Dekonditionierung.
- 3. Aufwendungen für physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung nach Abschnitt 1 Nummer 21 umfassen folgende Leistungen:
 - a) Behandlung eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile entsprechend dem individuell erstellten Behandlungsplan,
 - b) Wahrnehmungsschulung,
 - c) Behandlung von Organfehlfunktionen (zum Beispiel Atemtherapie),
 - d) dosiertes Training (zum Beispiel Bewegungsübungen),
 - e) angepasstes, gerätegestütztes Training,

- f) Anwendung entstauender Techniken,
- g) Anwendung von Massagetechniken im Rahmen der lokalen Beeinflussung im Behandlungsgebiet als vorbereitende oder ergänzende Maßnahme der krankengymnastischen Behandlung,
- h) ergänzende Beratung,
- i) Begleitung in der letzten Lebensphase,
- j) Anleitung oder Beratung der Bezugsperson,
- k) Hilfsmittelversorgung,
- l) interdisziplinäre Absprachen.

¹⁾ Darf nur nach besonderer Weiterbildung (z.B. Bobath, Vojta, PNF) von mind. 120 Stunden anerkannt werden.

²⁾ Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u. ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie anerkannt werden.

³⁾ Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mind. 300 Stunden anerkannt werden.

⁴⁾ Darf nur nach besonderer Weiterbildung für Manuelle Therapie von mind. 260 Stunden anerkannt werden.

⁵⁾ Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mind. 160 Stunden mit Abschlussprüfung anerkannt werden.